

Garantierende ZUKUNFT der Bayerischen Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltgarantie als betriebliche Altersversorgung (Rückdeckungsversicherung)

(17F23, Stand 01/2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*).

Inhaltsverzeichnis

Leistung

§ 1	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	2
§ 2	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5
§ 5	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	5
§ 6	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	6
§ 7	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	6
§ 8	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	7
§ 9	Wer erhält die Leistung?	7

Beitrag

§ 10	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	7
§ 11	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	7
§ 12	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8
§ 13	Wann können Zuzahlungen geleistet werden?	8

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 14	Wie teilen wir Ihr Deckungskapital auf und wie wird Ihr Deckungskapital umgeschichtet?	8
§ 15	Wie können Sie Fonds wechseln?	9
§ 16	Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	10

Kündigung / Beitragsfreistellung

§ 17	Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	10
§ 18	Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	11
§ 19	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	11

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 20	Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	12
§ 21	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihrer Firmierung?	12
§ 22	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	12
§ 23	Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	12
§ 24	Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?	12
§ 25	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	13
§ 26	Wo ist der Gerichtsstand?	13
§ 27	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	13

Anlagen

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag	14
--	----

Garantierende ZUKUNFT der Bayerischen Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltgarantie als betriebliche Altersversorgung (Rückdeckungsversicherung)

(17F23, Stand 01/2017)

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Rentenzahlungsbeginn Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (konventionellen Sicherungsvermögen) angelegt. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Anteeinheiten bilden das fondsgebundene Deckungskapital.

Zur Sicherstellung der Beitragserhaltgarantie (siehe § 2 Absatz 2) können auch Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt werden. Dieser Teil bildet das konventionelle Deckungskapital Ihres Vertrages.

Mit Rentenzahlungsbeginn entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem konventionellen Sicherungsvermögen an. Anteile von Fonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

- (2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteeinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteeinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (3) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorzusehen ist, können wir vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nur bis zu der Höhe der garantierten Mindestrente garantieren (siehe § 2 Absatz 4). Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 16) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Die garantierte Mindestrente ist nach Satz 1 jedoch auch in diesem Fall garantiert. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.**
- (4) Die Höhe der Rente ist vom Deckungskapital abhängig. Das Deckungskapital ist die Summe aus dem konventionellen Deckungskapital und dem vorhandenen Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe Absatz 1). Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteeinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteeinheit multiplizieren.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

- (1) Wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir die gemäß Absatz 3 ermittelte Rente solange die versicherte Person lebt. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn des Monats gezahlt.

Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

Beitragserhaltgarantie

- (2) Wir garantieren, dass zum Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) mindestens die Summe der gezahlten Beiträge für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung steht (**Beitragserhaltgarantie**). Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend. Sie gilt jedoch auch für eine beitragsfrei gestellte Versicherung. Die Beitragserhaltgarantie entfällt bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages (siehe § 17).

Höhe der Rente

- (3) Die Höhe der Rente wird aus dem zu Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4) und dem vereinbarten Rentenfaktor ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals legen wir dabei den letzten Kalendertag des Monats vor Rentenzahlungsbeginn (Stichtag) zugrunde. Ist dies kein Börsentag, legen wir den nächstfolgenden Börsentag zugrunde. Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR Deckungskapital, das zu Rentenzahlungsbeginn in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert. Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert (siehe § 24), da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Wenn die bei Rentenzahlungsbeginn dann aktuellen Rechnungsgrundlagen einen höheren Rentenfaktor ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren Rentenfaktor bestimmt.

Die Höhe der Rente ist ab Rentenzahlungsbeginn garantiert (garantierte Rente).

Garantierte Mindestrente

- (4) Wir zahlen mindestens eine Rente in Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Mindestrente. Diese Mindestrente beruht auf den vereinbarten Beitragszahlungen. Bei einer Änderung der Höhe der Beitragserhaltgarantie nach § 2 Absatz 2 (z.B. durch Zuzahlungen oder Beitragsfreistellung des Vertrages) wird die garantierte Mindestrente neu berechnet. Dabei

werden die Rechnungsgrundlagen für die garantierte Mindestrente beibehalten.

Veränderung des Rentenzahlungsbeginns

- (5) Sie können den Rentenzahlungsbeginn bei Zusageänderungen anpassen. Bei einer Verlegung des Rentenzahlungsbeginns ändert sich die Höhe der Rente, insbesondere auch die Höhe der garantierten Mindestrente nach Absatz 4.

Vorgezogene Rente (Abruf):

Sie können den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn um bis zu fünf Jahre vorziehen (Abrufphase). Dies setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt die gezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Ein früherer Rentenzahlungsbeginn führt zu einem niedrigeren Rentenfaktor (siehe Absatz 3).

Hinausgeschobene Rente:

Sie können den Rentenzahlungsbeginn bis zu fünf Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben (Verlängerungsphase). Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Ein späterer Rentenzahlungsbeginn führt zu einer Erhöhung des Rentenfaktors (siehe Absatz 3). Das Verlangen auf Verschiebung des Rentenzahlungsbeginns muss mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginnstermin bei uns eingegangen sein.

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen Rentenzahlungsbeginn wie in Absatz 3 beschrieben neu berechnet. Die Höhe der garantierten Mindestrente nach Absatz 4 wird ebenfalls neu berechnet. Bei der Berechnung legen wir die gezahlten Beiträge und etwaige Zuzahlungen zu Grunde. Die Rechnungsgrundlagen für die garantierte Mindestrente werden beibehalten.

Für den neuen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten (siehe Absatz 6) wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn.

Kapitalabfindung

- (6) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben.

Die Kapitalabfindung kann ganz oder teilweise erfolgen, d.h. es kann auch eine Teilrente bestehen bleiben wobei die Mindestrente von 50 EUR monatlich nicht unterschritten werden darf.

Für die Antragsfrist gilt:

Wenn für den Todesfall nach Rentenzahlungsbeginn eine Garantielaufzeit von mindestens fünf Jahren oder die Rückzahlungsgarantie vereinbart ist, muss der Antrag spätestens drei Monate vor Rentenzahlungsbeginn bei uns eingehen, ansonsten muss der Antrag spätestens drei Jahre vor Rentenzahlungsbeginn bei uns eingehen.

Mit Zahlung der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Kapitalabfindung der Garantielaufzeit

- (7) Wenn Sie mit uns eine Garantielaufzeit vereinbart haben, können Sie nach Rentenzahlungsbeginn beantragen, dass die noch ausstehenden, in die Garantielaufzeit fallenden garantierten Renten mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst in einem Betrag ausgezahlt werden. Ihr Anspruch auf weitere Renten, die nach Ablauf der Garantielaufzeit ggf. fällig werden, bleibt dabei erhalten. Für die Bearbeitung berechnen wir Kosten (siehe § 23).

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (8) Wenn die versicherte Person **vor dem Rentenzahlungsbeginn** stirbt, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4), mindestens werden jedoch die für die fondsgebundene Rentenversicherung eingezahlten Beiträge zurückerstattet.

Der Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals legen wir dabei den ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Melde datum als Stichtag) zugrunde. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Stand zum Todestag maßgeblich.

Überzahlte Beiträge werden erstattet.

- (9) a) Wenn Sie mit uns eine **Garantielaufzeit** vereinbart haben und die versicherte Person **nach dem Rentenzahlungsbeginn** stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente (siehe Absatz 3) bis zum Ende der Garantielaufzeit. (*Beispiel: Haben Sie eine Garantielaufzeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.*) Wenn Sie mit uns keine Garantielaufzeit vereinbart haben oder die versicherte Person nach Ablauf der Garantielaufzeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung, und der Vertrag endet.
- b) Wenn Sie mit uns die **Rückzahlgarantie** vereinbart haben und die versicherte Person **nach dem Rentenzahlungsbeginn** stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) zum Rentenzahlungsbeginn abzüglich bereits geleisteter Renten. Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.
- (10) Die für Ihren Vertrag geltende Todesfallleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Automatische Gewinnabsicherung

- (11) Vor dem Rentenzahlungsbeginn sichern wir zu jedem Versicherungsjahrestag 80% Ihres zu diesem Zeitpunkt (Absicherungstermin) vorhandenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) zum Rentenzahlungsbeginn ab. Hierzu vergleichen wir an jedem Absicherungstermin das aktuelle Garantieniveau aus der Beitragserhaltgarantie nach § 2 Absatz 2 und das Garantieniveau aus der Gewinnabsicherung des Vorjahres mit 80 % (Absicherungsprozentsatz) des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals. Der höhere der beiden Beträge bildet das neue Garantieniveau aus der Gewinnabsicherung und wird zum Rentenzahlungsbeginn von uns garantiert. Durch die automatische Gewinnabsicherung wird die garantierte Mindestrente nach Absatz 4 nicht erhöht.

Ablaufmanagement

- (12) Bis 5 Jahre vor dem Rentenzahlungsbeginn können Sie den Einschluss des Ablaufmanagements verlangen. Die automatische Gewinnabsicherung nach Absatz 11 wird dadurch so verändert, dass fünf Jahre vor dem Rentenzahlungsbeginn, an den jährlichen Absicherungsterminen, der Absicherungsprozentsatz (siehe Absatz 11) des Vorjahres um 5 Prozentpunkte erhöht wird. Im letzten Jahr vor Rentenzahlungsbeginn werden auf diese Weise 100% Ihres zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) zum Rentenzahlungsbeginn abgesichert. Durch das Ablaufmanagement verringert sich die Anlage in freie Fonds nach § 14 Absatz 1 Unterpunkt (bb) deutlich; die garantierte Mindestrente nach Absatz 4 erhöht sich nicht. Ihr Verlangen in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) muss mindestens drei Monate vor dem ersten Absicherungstermin bei uns eingehen. In unserem jährlichen Informationsschreiben (siehe § 20) werden wir Sie rechtzeitig auf dieses Recht hinweisen. Sie können das Ablaufmanagement jederzeit für die Zukunft schriftlich kündigen, so dass keine weitere Anhebung des Garantieniveaus mehr stattfindet; das bereits erreichte Garantieniveau bleibt jedoch erhalten. Nach Kündigung haben Sie kein Recht auf erneute Beantragung des Ablaufmanagements mehr.

Art unserer Leistung

- (13) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (14) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Bis zum Rentenzahlungsbeginn sind Sie an der Wertentwicklung des Anlagestocks unmittelbar beteiligt (siehe § 1 Absatz 1). Darüber hinaus erhalten Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine gewisse Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- (a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und

- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- (b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (*Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.*)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versicherungsbestände verursachungsorientiert.

- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu (siehe Absatz 3 (a)). Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

- (a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen (z.B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maße, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. In der Ansparphase gehört Ihr Vertrag zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen und in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Zuordnung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

- (b) Bei **Beendigung der Ansparphase** (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch **während des Rentenbezugs** werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Zusätzlich können Schlussgewinnanteile zugewiesen werden.
- (c) Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 11 Absätze 3 und 4 und § 12).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

- (2) Stirbt die versicherte Person vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir die in § 2 Absatz 7 bestimmte Leistung, jedoch ohne die dort vorgesehene Mindestleistung. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang hiermit der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Die versicherte Person stirbt vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir die jeweilige für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe § 2 Absatz 8 und 9), wenn seit Abschluss des Vertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir die Leistung gemäß § 2 Absatz 7, jedoch ohne die dort vorgesehene Mindestleistung.
Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (*z. B. Papierform oder E-Mail*) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Da mit diesem Vertrag eine andere Person versichert wird, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles

zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgenden Voraussetzungen trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 17 Absatz 3 und 4. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 4 um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 3) Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
 - wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

-
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person** (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*), können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Auflösung Ihres Unternehmens ggf. ein Pfandgläubiger als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Pfandgläubiger vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) sowie die Auskunft nach § 22 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.

Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.

- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 9 Wer erhält die Leistung?

- (1) Bezugsberechtigt für den Erhalt der Versicherungsleistung sind ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer.

Abtretung und Verpfändung

- (2) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

- (3) Die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (*z.B. Papierform, E-Mail*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, am Ersten der Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 3) dem konventionellen Deckungskapital zu. Sie werden dann gemäß § 14 Absatz 2 umgeschichtet. Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden Monats (Stichtag) dem Deckungskapital.
- (2) Weitere benötigte Verwaltungskostenanteile entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem Deckungskapital.

§ 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren (*Einziehung von einem Konto*) gezahlt werden. Wir buchen die

Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (7) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen (bei Einschluss einer Zusatzversicherung) die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung Ihres Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*z. B. Papierform, E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 4 um.
- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 13 Wann können Zuzahlungen geleistet werden?

- (1) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jährlich bis zu sechs Zuzahlungen leisten, die die Leistung aus Ihrem Vertrag erhöhen. Eine Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- (2) Wenn die Summe aller Zuzahlungen die doppelte ursprünglich vereinbarte Beitragssumme (sämtliche von Ihnen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlende Beiträge) erreicht hat, können keine weiteren Zuzahlungen mehr vorgenommen werden. Darüber hinaus sind in den letzten fünf Jahren vor Rentenzahlungsbeginn die Zuzahlungen auf 10% der ursprünglich vereinbarten Beitragssumme pro Jahr begrenzt.

§ 14 Wie teilen wir Ihr Deckungskapital auf und wie wird Ihr Deckungskapital umgeschichtet?

Aufteilung des Deckungskapitals

- (1) Das Deckungskapital Ihres Vertrages ist während der Ansparphase folgendermaßen aufgeteilt:
 - (a) konventionelles Deckungskapital

Dieser Teil des Deckungskapitals ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und wird mit dem Rechnungszins von 0,9 % p.a. verzinst.

(b) Das fondsgebundene Deckungskapital wird in zwei Untergruppen aufgeteilt:

(aa) Wertsicherungsfonds

Ein Wertsicherungsfonds stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann. Nähere Informationen zu den Wertsicherungsfonds können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

(bb) Freie Fonds

Nähere Informationen zu den freien Fonds können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

Das fondsgebundene Deckungskapital ist Bestandteil des Anlagestocks.

Umschichtung des Vertragsvermögens

Sicherstellung der Garantien

(2) Die Garantien Ihrer fondsgebundenen Versicherung (siehe § 2 Absatz 2, 11 und 12) werden durch das konventionelle Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds sichergestellt. Damit wir diese Garantien sicherstellen können, teilen wir das Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4) an jedem Monatsbeginn durch Umschichten zwischen dem konventionellen Deckungskapital und den Wertsicherungsfonds sowie freien Fonds neu auf. Dies geschieht nach einem festgelegten und der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten versicherungsmathematischen Verfahren.

Entnehmen wir den Wertsicherungsfonds Kapital, so geschieht dies im Verhältnis der Werte der einzelnen Wertsicherungsfonds. Die Entnahme bei freien Fonds erfolgt entsprechend.

Wird bei der Neuaufteilung Kapital in die Wertsicherungsfonds investiert, so geschieht die Zuführung mit der von Ihnen bei Antragstellung oder nach Vertragsschluss gewählten Zuführungsaufteilung für Wertsicherungsfonds. Die Zuführung zu freien Fonds erfolgt entsprechend. Bei der Zuführung zu Investmentfonds wird das entsprechende Kapital in Anteilseinheiten des Investmentfonds umgerechnet und dem fondsgebundenen Deckungskapital zugeführt. Dabei wird der am ersten Börsentag des Monats festgestellte Rücknahmepreis der Anteilseinheiten zu Grunde gelegt.

Die Wertentwicklung des fondsgebundenen Deckungskapitals kann dazu führen, dass Teile des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) in freie Fonds angelegt werden. Die Wertentwicklung des fondsgebundenen Deckungskapitals kann aber auch dazu führen, dass Teile des Deckungskapitals aus den freien Fonds in das konventionelle Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds umgeschichtet werden.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, die Garantien darzustellen und dennoch einen großen Teil des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) dem fondsgebundenen Teil zuzuführen. Zur Sicherstellung der Garantien kann es notwendig sein, dass in die freien Fonds oder in die Wertsicherungsfonds kein Kapital investiert wird.

Setzt die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen eines von Ihnen gewählten Investmentfonds aus, so werden diese Anteile während der Zeit der Aussetzung bei dem Verfahren zur Umschichtung des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) nicht berücksichtigt, da kein gültiger Anteilswert für die Berechnung vorhanden ist.

(3) Wenn wir Ihnen abweichend von § 16 keinen Wertsicherungsfonds anbieten können (z.B. weil der Wertsiche-

rungsfonds geschlossen wurde), teilen wir das Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4) an jedem Monatsbeginn neu auf das konventionelle Deckungskapital und die freien Fonds auf. Dies geschieht zur Sicherstellung der Garantien; wir wenden dabei ein festgelegtes versicherungsmathematisches Verfahren an. In diesem Fall werden die Garantien ausschließlich durch das konventionelle Deckungskapital sichergestellt. Die vereinbarten Garantien bleiben dadurch unverändert.

§ 15 Wie können Sie Fonds wechseln?

Freie Fonds

(1) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn bestimmen, dass wir die künftigen Zuführungen in die freien Fonds in anderen von uns hierfür angebotenen Fonds anlegen (switchen). Der Zuführungssatz muss für jeden freien Fonds mindestens 10%, die Summe aller Zuführungssätze für freie Fonds muss 100% betragen.

Die Neuaufteilung erfolgt zu dem von Ihnen gewünschten Termin, falls

- dieser ein erster Börsentag eines Monats ist und
- Ihr Antrag mindestens zwei Tage vorher in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) bei uns eingegangen ist.

Andernfalls kann die Neuaufteilung erst zum ersten Börsentag des darauffolgenden Monats vorgenommen werden.

(2) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit das fondsgebundene Deckungskapital, welches in freien Fonds angelegt ist, vollständig oder teilweise in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Die Umschichtung führen wir mit einer Frist von 3 Börsentagen zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch, sobald uns Ihr Antrag in Textform vorliegt. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.

Wertsicherungsfonds

(3) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn bestimmen, dass wir die künftigen Zuführungen in die Wertsicherungsfonds in anderen von uns hierfür angebotenen Fonds anlegen (switchen). Der Zuführungssatz muss für jeden Wertsicherungsfonds mindestens 10%, die Summe aller Zuführungssätze für Wertsicherungsfonds muss 100% betragen.

Die Neuaufteilung erfolgt zu dem von Ihnen gewünschten Termin, falls

- dieser ein erster Börsentag eines Monats ist und
- Ihr Antrag mindestens zwei Tage vorher in Textform bei uns eingegangen ist.

Andernfalls kann die Neuaufteilung erst zum ersten Börsentag des darauffolgenden Monats vorgenommen werden.

(4) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn das fondsgebundene Deckungskapital, welches in Wertsicherungsfonds angelegt ist vollständig oder teilweise in andere Wertsicherungsfonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Hinsichtlich des Termins für die Übertragung gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.

(5) Pro Versicherungsjahr sind insgesamt zwölf der in Absatz 1 bis 4 genannten Änderungen kostenfrei, wobei gleichzeitig vorgenommene Änderungen als ein Ereignis zählen. Für jede weitere Änderung innerhalb eines Versicherungsjahres werden Kosten berechnet. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

- (6) Wir können nach unserem Ermessen vor Rentenzahlungsbeginn weitere Fonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen.

§ 16 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds (freier Fonds oder Wertsicherungsfonds) beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Wir werden Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir für die Zuführung ab dem von uns genannten Termin den Ersatzfonds verwenden.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist in diesen Fällen für Sie kostenfrei.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir die Zuführung in dem von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds vornehmen. Sie haben das Recht, einen kostenfreien Fondswechsel nach § 15 durchzuführen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß den zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Zuführungssätzen in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Zuführungen entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln; die Beitragserhaltgarantie ist hiervon jedoch nicht betroffen. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 15 Absatz 2 und 4 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich

auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn das Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4) nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil. Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die Beitragserhaltgarantie (vgl. § 2 Absatz 2), die garantierte Mindestrente (vgl. § 2 Absatz 4) sowie das Garantieniveau der automatischen Gewinnabsicherung (siehe § 2 Absatz 11) oder ggf. des Ablaufmanagements (siehe § 2 Absatz 12) entsprechend.

Auszahlungsbetrag

- (2) Wir zahlen nach Kündigung

- den Rückkaufswert (Absatz 3 und 4), sowie
- die Überschussbeteiligung (Absatz 5)

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4). Der Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals legen wir dabei den von Ihnen angegebenen Kündigungstermin nach Absatz 1 zugrunde. Ist dies kein Börsentag, legen wir den nächstfolgende Börsentag zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte Börsentag nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 19 Absatz 2 Satz 4).

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das nach Absatz 3 berechnete konventionelle Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 1) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (5) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absatz 3 und 4 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schlussüberschussanteil nach § 3 Absatz 3 (b) und
- den Ihrem Vertrag gemäß § 3 Absatz 3 (b) zuzuteilenden Bewertungsreserven soweit bei Kündigung vorhanden.

(6) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes und darüber, in welchem Ausmaß der Rückkaufswert und der Auszahlungsbetrag garantiert sind, können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.**

(7) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 17 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Geht Ihr Verlangen zur Beitragsfreistellung nicht mindestens zehn Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin (siehe § 11 Absatz 3) bei uns ein, erfolgt die Beitragsfreistellung zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

Bei der Beitragsfreistellung setzen wir die nach § 2 Absatz 3 zu berechnende Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 17 Absatz 3.

Die Beitragserhaltgarantie (vgl. § 2 Absatz 2) sowie die garantierte Mindestrente (vgl. § 2 Absatz 4) verringern sich bei der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend.

(2) Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen. Die Beitragserhaltgarantie, das aktuelle Garantieniveau nach § 2 Absatz 11 und 12 sowie die garantierte Mindestrente verringern sich entsprechend.

(3) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht das Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4) nicht den Betrag, bis zu dem Anwartschaften auf Kapitalleistungen nach § 3 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abgefunden werden können, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 17 Absatz 2. Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag im Jahr nicht unter folgende Werte fällt:

Insgesamt vereinbarte Ansparphase	
unter 26 Jahren	1.800 €
zwischen 26 und 27 Jahren	1.500 €
zwischen 28 und 29 Jahren	1.200 €
zwischen 30 und 33 Jahren	900 €
ab 34 Jahren	600 €

Beitragsteile für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt.

(4) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das Deckungskapital nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Deckungskapital zur Verfügung.**

Beitragsrückzahlung

(5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

(6) Nach einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Hierbei findet der bei Abschluss des Vertrages gültige Tarif Anwendung. Die Garantien gemäß § 2 Absatz 2, 4, 11 und 12 gelten entsprechend.

Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung be-

stimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Übrige Kosten

- (3) Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beiträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 17 und 18). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

§ 20 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- (1) Sie können die aktuellen Anteilswerte der Fonds der Börsenzeitung entnehmen.
- (2) Vor Rentenzahlungsbeginn erhalten Sie von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert der Teileinheiten sowie den Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages entnehmen können. Der Wert des Deckungskapitals wird in Teileinheiten und als Geldbetrag aufgeführt.
- (3) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihrer Firmierung?

Eine Änderung Ihrer Firmierung oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z. B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dies gilt auch bei einer Namensänderung der versicherten Person.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage

unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und

- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:
 - Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
 - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen
 - Kapitalabfindung der Rentenzahlungen innerhalb einer Garantielaufzeit

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblattes ist.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (2) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 24 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

Die bei Vertragsabschluss für die Zeit vor Rentenzahlungsbeginn garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2008 T kalkuliert.

Im Versicherungsschein wird ein Rentenfaktor in Höhe von 85 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,9 % p.a. ermittelten Rentenfaktors garantiert. Ebenso wird zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn eine Mindestrente garantiert, die basierend auf den vereinbarten Beiträgen und einem Rentenfaktor auf Grund-

lage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,9 % berechnet wird.

Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 01/2017)

Rentenversicherungen vor dem Rentenzahlungsbeginn

- (1) Ihr Vertrag erhält von Beginn an einen Anteil an den Kostenüberschüssen unseres Unternehmens. Er wird zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet und zum anderen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteilseinheiten der einzelnen Fonds bemessen und am Monatsende dem fondsgebundenen Deckungskapital gutgebracht.

Ebenfalls von Beginn an erhält Ihr Vertrag am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens in Prozent des am Monatsersten vorhandenen konventionellen Deckungskapitals. Diese auf Ihren Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem fondsgebundenen Deckungskapital gutgebracht.

Zusätzlich kann Ihrem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen konventionellen Deckungskapitals für jedes abgelaufene Jahr. Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung (siehe § 17) kann auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufswert geleistet werden.

Bei Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung bleiben die Schlussüberschussanteile unberührt.

Zum Rentenzahlungsbeginn wird der Schlussüberschussanteil mit dem in § 2 Absatz 3 definierten Rentenfaktor in eine Rente umgerechnet. Diese Rente erhöht die nach § 2 Absatz 3 berechnete Rente. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie der Schlussüberschussanteil nicht zur Finanzierung einer zusätzlichen Deckungsrückstellung infolge von bei Abschluss der Versicherung von uns nicht vorhersehbarer Änderungen in den Annahmen der Rechnungsgrundlagen (siehe § 3 Absatz 2 (b)) benötigt wird.

- (2) Das konventionelle Deckungskapital wird zusätzlich an den Bewertungsreserven beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn erhalten Sie die Ihrem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven gemäß § 3 Absatz 3 (b), mindestens jedoch die Mindestbeteiligung gemäß Absatz 3 ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird jährlich die sich aus Ihrem Vertrag ergebende Summe des konventionellen Deckungskapitals errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Da die Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens dem fondsgebundenen Deckungskapital gutgebracht werden (siehe Absatz 1), erhöhen sie bei Ihrem Vertrag nicht diese Gesamtleistung. Bei Beendigung Ihres Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen Ihres Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

- (3) Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen Ihres Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern.

Sind die gemäß Absatz 2 ermittelten Bewertungsreserven höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zum Rentenbeginn mit dem in § 2 Absatz 3 definierten Rentenfaktor in eine Rente umgerechnet. Diese Rente erhöht die nach § 2 Absatz 3 berechnete Rente.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

- (4) In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im konventionellen Sicherungsvermögen vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (Dynamikrente).

Sie können vor Rentenzahlungsbeginn mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamrente verwendet, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.
Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.